

### Wichtigste Formen der Masseninitiative der Werktätigen

#### §1578

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich, daß ein Planangebot erarbeitet wird, welches den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt auf der Grundlage der komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie der Ausnutzung aller Reserven sichert und die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen berücksichtigt. Die Betriebsgewerkschaftsleitung unterbreitet dazu eigene Vorschläge.<sup>78 79</sup>

(2) Der Betriebsleiter übergibt das Planangebot an das übergeordnete Organ mit der Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung. Der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung hat das Recht, an den Planverteidigungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs teilzunehmen.

(3) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe die Plandiskussion in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechend ihren Rechten und ihrer Verantwortung vorzubereiten und durchzuführen. Er ist dafür verantwortlich, daß jeder Werktätige in der Plandiskussion mit der staatlichen Aufgabe vertraut gemacht und ihre effektivste Lösung beraten wird.<sup>80 81</sup> Die Vorschläge der Werktätigen sind bei der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne zu berücksichtigen. Wenn Vorschläge nicht verwirklicht werden können, ist dies gegenüber den Werktätigen zu begründen. Der auf einer Gewerkschaftsmitgliederversammlung, auf einer Vertrauensleutevollversammlung oder einer ökonomischen Konferenz beratene Planentwurf ist mit dem dazu gefaßten Beschluß dem Leiter des übergeordneten Organs zu übergeben.

#### § 1681

(1) Die Gewerkschaften organisieren den sozialistischen Wettbewerb als umfassendste Form der Masseninitiative der Werktätigen und ihrer Teilnahme an der Planung und Leitung. Sie fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung. Die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb ist für jeden Werktätigen Ehrensache.

(2) Der sozialistische Wettbewerb ist auf die Erhöhung der Effektivität der Arbeit zu richten. Dazu ist die Initiative der Werktätigen vor allem auf die allseitige Erfüllung des Planes, die Erreichung eines wissenschaftlich-technischen Vorlaufes, die konsequente Verwirklichung aller Rationalisierungsvorhaben, die richtige Ausnutzung der Fonds, insbesondere auf den vollen Einsatz der hochproduktiven Maschinen und Anlagen und den sparsamsten Umgang mit Material, Roh- und Hilfsstoffen sowie auf hohe Qualitätsarbeit und die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu lenken.

78. Vgl. § 5 Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr.; §§ 3 und 8 ff. unter Reg.-Nr. 3.

Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 10 unter Reg.-Nr. 32). Zur Mitwirkung der Werktätigen und der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bei der Ausarbeitung der Produktions- und Leistungsangebote dieser Betriebe vgl. § 7 unter Reg.-Nr. 32.

79. Vgl. § 4 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 5.

80. Vgl. § 8 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 6.

81. Vgl. Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) vom 25. 2. 1965 (GBl. I S. 107), § 6 Abs. 2; VO über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen vom 21. 12. 1967 (GBl. II 1968 S. 43), § 13; AO zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände vom 27. 2. 1967 (GBl. III S. 37), § 7; § 64 unter dieser Reg.-Nr.; Gesetz über die Teilnahme der Jugend der DDR am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport — Jugendgesetz der DDR — vom 4. 5. 1964 (GBl. I S. 75), § 2; § 3 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 5.